

**Gesetz über die Versicherung der Gebäude  
gegen Brand und andere Schäden**

---

**Zusammenfassung der Motion**

Mit einer am 17. Juni 2010 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (TGR S. 1058) schlägt Grossrat Raoul Girard eine Änderung von Artikel 15 des Gesetzes über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden vor: Demnach soll nicht mehr der Staatsrat zuständig sein, um den Direktor der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV) zu ernennen, sondern der Verwaltungsrat der KGV.

Dem Motionär zufolge wird diese Änderung es dem Verwaltungsrat der KGV ermöglichen, seine Rolle voll auszuüben und für seine Wahl einzustehen, nachdem er alle Vorbereitungsarbeiten unternommen hat, um den besten Kandidaten zu finden.

**Antwort des Staatsrates**

1. In der freiburgischen Gesetzgebung sind die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit in der Regel der Aufsicht des Staatsrates unterstellt (vgl. z.B. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt [SGF 122.23.7], Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Kantonale Lehrmittelverwaltung [SGF 413.4.1], Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg [SGF 911.10.1]). Folglich ist diese Behörde auch zuständig für die Ernennung der Anstaltsdirektoren (vgl. Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt, Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonale Lehrmittelverwaltung, Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg, Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Nutztiersversicherung [SGF 914.20.1]).

Hervorzuheben ist, dass selbst beim «groupe e», der als Aktiengesellschaft ausgestaltet ist, der Staatsrat wichtige Vorrechte bewahrt. Der Staat ist in der Tat von Gesetzes wegen Hauptaktionär der Gesellschaft und übt seine Aktionärsrechte durch den Staatsrat aus (vgl. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Rechtsform der Freiburger Elektrizitätswerke und ihrer Pensionskasse, SGF 772.1.1).

Unter diesem Gesichtspunkt stellt die Freiburger Kantonalbank (FKB) einen Sonderfall dar. Nach Artikel 13 des Gesetzes über die Freiburger Kantonalbank untersteht die Bank «vollumfänglich der Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission» (gegenwärtig die FINMA), wobei der Staatsrat seine administrative Unterstützung gewährt und dafür sorgt, dass die Bank die kantonalen gesetzlichen Vorschriften einhält. In Anbetracht der Sonderstellung der FKB liegt die Zuständigkeit zur Ernennung des Präsidenten der Generaldirektion beim Verwaltungsrat der Bank (vgl. Art. 25 Abs. 3 Bst. b des Gesetzes über die Freiburger Kantonalbank, SGF 961.1).

2. Im Bereich der Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden entspricht die Zuständigkeit des Staatsrates den oben erörterten Regeln. Die jeweiligen Befugnisse dieses Organs und des Verwaltungsrates sind auf ganz klassische Weise geregelt.

Gemäss Artikel 20 des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden (SGF 732.1.1) ist der Staatsrat insbesondere beauftragt, die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zu erlassen, die Direktion zu bezeichnen, der die Gebäudeversicherung zugewiesen ist, und die Mitglieder des

Verwaltungsrates und der Bezirksschätzungskommissionen zu ernennen. Zu betonen ist, dass der Staatsrat auf einem der Gebäudeversicherung sehr nahe liegenden Gebiet ebenfalls zuständig ist für die Festlegung der Kaminfegerkreise (vgl. Art. 28 des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden [SGF 731.0.1]).

Die Befugnisse des Verwaltungsrates der KGV sind vor allem in Artikel 14 Abs. 2 des genannten Gesetzes festgelegt. Sie sind hauptsächlich administrativer und finanzieller Art. Dieses Organ hat namentlich die Aufgabe, den Voranschlag zu beschliessen, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zu verabschieden sowie die Vermögensanlagen und die Rückversicherungsverträge zu beschliessen. Ebenso ist er zuständig für die Genehmigung der Anstellung von Mitarbeitern für höhere Funktionen durch den Direktor der KGV.

Diese Bestimmungen entsprechen den allgemeinen Regeln und sind an sich zufrieden stellend. Sie beachten namentlich den Grundsatz, dem zufolge der Staatsrat in seiner Eigenschaft als Aufsichtsorgan eine allgemeine Verantwortlichkeit übernimmt, die auch die Bezeichnung der verantwortlichen Organe umfasst. Die in der Motion vorgeschlagene Gesetzesänderung rechtfertigt sich somit nicht.

3. Es ist jedoch wichtig darauf hinzuweisen, dass der Staatsrat beabsichtigt, 2011 eine Gesamtrevision des Gesetzes über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden vorzunehmen. Die Festlegung der Befugnisse der Organe dieser Anstalt und deren Rechtsstellung bilden wie die Gesamtheit der Bestimmungen dieses Gesetzes Teil der Fragen, die im Rahmen der geplanten Revisionsarbeiten abzuklären sein werden.

In Anbetracht dieser Darlegungen beantragt der Staatsrat die Ablehnung der Motion.

Freiburg, den 11. Januar 2011